BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

S E E B A L D MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

H. Bounny

Dipl.Ing. Hermann Brenner

Landshut, den 16.12.1999

M 1:500

DIPL.ING. HERMANN BRENNER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG STÄDTEBAU ÖKOLOGIE AM BUCHENHANG 10 84036 LANDSHUT TEL. 0871 / 42986 FAX 41891

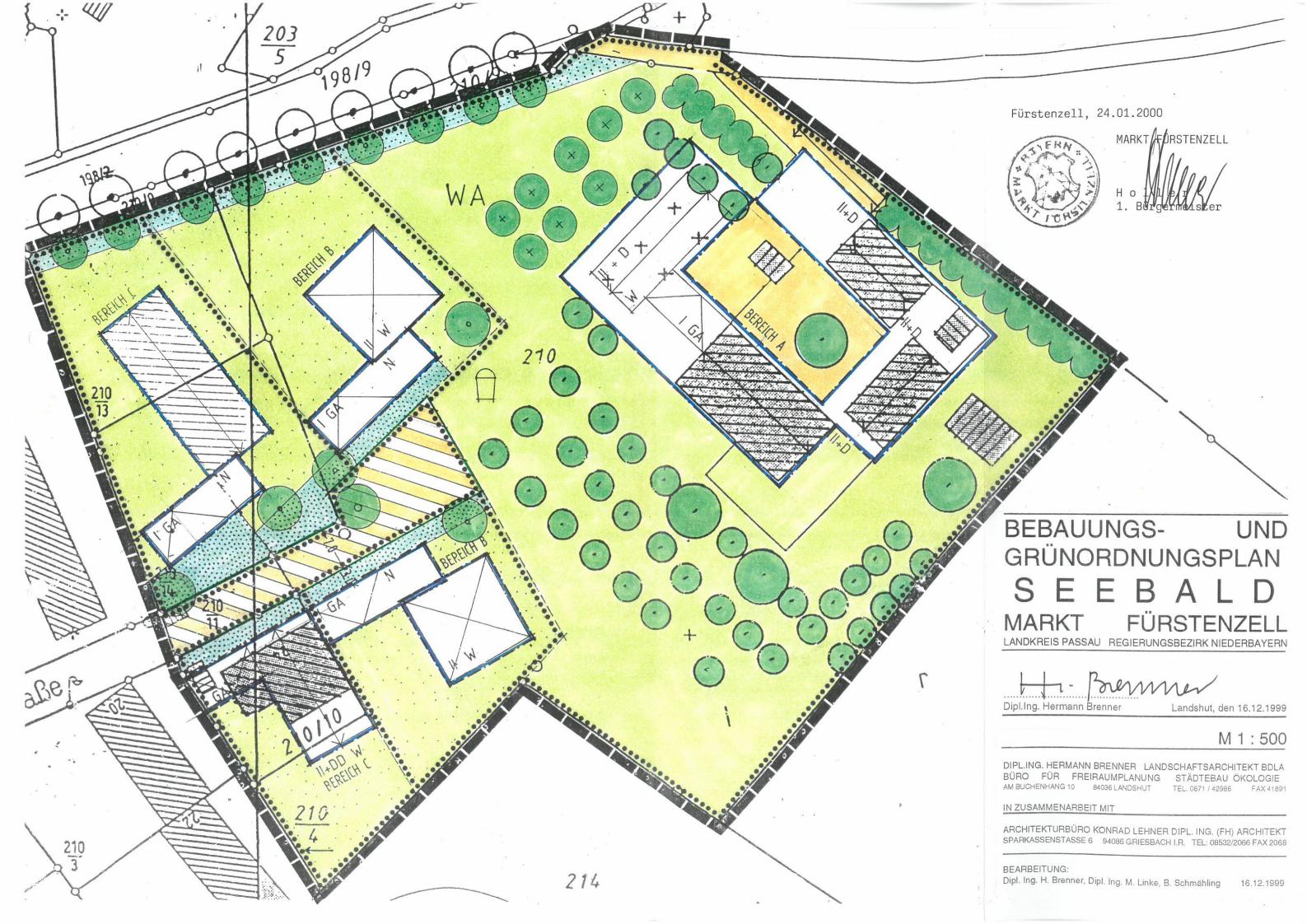
IN ZUSAMMENARBEIT MIT

ARCHITEKTURBÜRO KONRAD LEHNER DIPL. ING. (FH) ARCHITEKT SPARKASSENSTASSE 6 94086 GRIESBACH I.R. TEL: 08532/2066 FAX 2068

BEARBEITUNG:

Dipl. Ing. H. Brenner, Dipl. Ing. M. Linke, B. Schmähling

16.12.1999



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluß (§2 Abs.1 - Bekanntmachung Amtstafel	BauGB)	25.03.1999 06.05.1999
vorgezogene BürgerbeteiligungFachstellenbeteiligung (§4 Abs.Prüfung, Anregungen und Bede	BauGB)	23.0823.09.1999 20.0823.09.1999 07.10.1999
 Entwurf gebilligt / Auslegungsbe öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 Fachstellenbeteiligung (§4 Abs. Prüfung, Anregungen und Beder 	BauGB) 2 BauGB)	07.10.1999 11.1113.12.1999 16.12.1999
- Erneute Billigung / Auslegungsb - öffentliche Auslegung	eschluß	16.12.1999
Fachstellenbeteiligung - Satzungsbeschluß	Fürstenzell, 24.01.2000	28.1211.01.2000 13.01.2000 MARKT FÜR TENZELL

Verfahrensvermerke:

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 07.10.1999 hat mit Begründung vom 11.11.1999 bis 13.12.1999, der Bebauungsplan-Entwurf vom 16.12.1999 hat mit Begründung vom 28.12.1999 bis 11.01.2000 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 03.11.1999 und 20.12.1999 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 13.01.2000 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 24.01.2000

MARKT FÜRSTENZELL

Holler W. 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 24.01.2000 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 24.01.2000 bis 08.02.2000 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 24.01.2000 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 09.02.2000

MARKT FÜRSTENZELL

Holle 1. Bürgenneister

Präambel:

Der Markt Fürstenzell erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 BauGB, Art. 91 BayBO und Art. 23 Gemeindeordung für den Freistaat Bayern, diesen Bebauungsplan als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Dieser Bebauungsplan ersetzt sämtliche räumlich im Geltungsbereich liegenden Teile bestehender, rechtskräftigen Bebauungspläne.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 WA A

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ausgeschlossen sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr.1, 2, 4 und 5 BauNVO.

1.2 W Wohngebäude

GA, N Garagen- und Nebengebäude

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Für Wohngebäude sind maximal 2 Vollgeschosse + Dachausbau erlaubt. Garagen und Nebengebäude sind eingeschossig auszuführen.

- 2.2 Das Dachgeschoß kann ausgebaut werden.
- 2.3 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- 2.4 Max. Wandhöhen an den Traufen:

Die maximale Wandhöhe der baulichen Anlagen wird bei II Vollgeschossen auf 6,0 m, bei II + D auf 7,0 m, bei EG + D auf max 4,0 m festgesetzt.

Gemessen wird gemäß Bay. Bauordnung Art. 6 Abs. 3, Satz 1, 2 und 3.

3.	BAUWEISE (§9 Abs.1 Nr.2 Ba	UND BAUGRENZEN uGB)
3.1		Im gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise mit folgenden Abweichungen gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO (nur im Bereich der Baufenster).
3.2		Im gesamten Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.
3.3		Baugrenze § 23 (4) BauNVO Sie kann bei Wintergärten um maximal 2,0 m überschritten werden, auf max. 50% der Gebäudelänge. Sonst ist ausnahmsweise eine Überschreitung um max. 1,0 m möglich
4.		VERKEHRSFLÄCHEN
4.1		Straßenbegrenzungslinie
4.2		Verkehrsfläche öffentlich Erschließungsstraße
4.3		Verkehrsfläche öffentlich mit folgender Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO (Zeichen 325/326)
4.4		Private Verkehrsfläche
4.5		Fahrbahn mit Begrenzungslinie und Breitenangabe in m, öffentlich
4.6	GA	Garagenstellplatz: Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
4.7	↓	Einfahrtsbereich
5	ALLGEMEIN	IE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG
5.1		Die Festsetzungen zu Punkt 5 sind in den Eingabeplänen nachprüfbar und erschöpfend darzustellen.
5.2		Dachneigungen und -deckung
5.2.1		Bereich A - Umgriff bestehende Hofanlage
		Wohngebäude: Dachneigung: Satteldach 40-45° Deckung: naturroter Ziegel Garagen- und Nebengebäude: Dachneigung: Pultdach/Flachdach 0-15° Deckung: Gründach, Blechdeckung

5.2.2	Bereich B - Umgriff der zwei Einzelhäuser
	Wohngebäude: Dachneigung: Zeltdach 10-15° Deckung: Blechdeckung Garagen- und Nebengebäude: Dachneigung: Pultdach/Flachdach 0-15° Deckung: Gründach, Blechdeckung
5.2.3	Bereich C - Umgriff bestehendes Wohnhaus
	Wohngebäude: Dachneigung: Satteldach 40-45° Deckung: naturroter Ziegel Garagen- und Nebengebäude: Dachneigung: Pultdach/Flachdach 0-15° Deckung: Gründach, Blechdeckung
5.3	Dachüberstände
5.3.1	Bereich A Der Ortgang ist ohne Dachüberstand, die Traufe mit max. 1,5 m zulässig.
5.3.2	Bereich B und C Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind unzulässig.
5.4	Dachgauben sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind zulässig, ebenso sind Firstverglasungen zulässig.
5.5	Der Außenputz ist in glatter Oberfläche auszuführen.
5.6	Bei Putzfassaden ist das bauliche und farbliche Absetzen des Sockels nicht erlaubt, mit Ausnahme des Bereichs A (Hof).
5.7	Für Fassadenanstriche sind wechselnde Farbtöne erlaubt.
5.8	Fenster und Türen in Metallkonstruktion sind unzulässig, mit Ausnahme von Wintergärten.
5.9	Die Fenster-, Tür- und Toröffnungen sind im Lochfassaden- prinzip zu gestalten.
5.10	Glasbausteine sind unzulässig

5.11

Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockel auszubilden. Zum öffentlichen Straßenraum und zum Ortsrand hin sind Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Hanichel mit einer Zaunhöhe von 1,2 - 1,5 m auszubilden. Zäune zwischen den Grundstücken dürfen max. 1,2 m hoch und zudem auch aus Maschendraht mit deckend gestrichener Oberfläche und Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern bestehen.

5.12

Freistehende Mülltonnen sind unzulässig.

6. GRÜNFLÄCHEN

(§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

6.1 Private Grünfläche
Obstwiese mit extensiver Wiesennutzung

6.2 Private Grünfläche Straßenbegleitgrün

6.3 Kinderspielplatz

6.4 Private Grünfläche Hausgarten

Private Grünfläche im Straßenraum, an den Gartenwegen und am Ortsrand - Einfriedungen unzulässig - Garageneinfahrten in wassergebundener Bauweise (Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen)

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

7.1 Großbaum Bestand zu erhalten

7.2 Obstbaum Bestand

7.3 Großbaum geplant, Hochstamm Stu 16-18 Ausgleichsmaßnahme

7.4 Obstbaum geplant, Hochstamm Stu 12-14
Ausgleichsmaßnahme

7.5 Strauchhecke geplant Ausgleichsmaßnahme

7.6 X Obstbäume zu entfernen

0.	(§9 Abs.1 Nr.15 Bau	GB)
8.1	Ö	Öffentliche Grünflächen
8.1.1	S	Baumscheiben und Baumgräben entlang der öffentlichen Straße, sowie sonstige durch Planzeichen festgesetzte straßenegleitende Grünflächen sind als Rasen- bzw. Wiesenflächen uzubilden.
8.1.2	P B L A	Cur Begrünung des öffentlichen Straßenraumes wird folgendes Pflanzschema festgesetzt Baumart: Linde - Tilia in Arten Ahorn - Acer in Arten Hochstamm, 4xv., Stu 20/25
8.1.3	S	Für eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Bichtdreiecke bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Btraßenbaulastträgers.
8.1.4		Bei der Anpflanzung der Bäume ist das Bayer. Ausführungs- lesetz zum BAB vom Jahre 1899 Art. 47 bis 54 zu beachten.
8.1.5		Die Pflanzungen haben spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen.
8.2	Р	Private Grünflächen
8.2.1	a J	Die durch Planzeichen festgesetzten privaten Grünflächen sind Ils Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden. e 200 qm privater Grünfläche ist ein heimischer Laubbaum nach beiliegender Artenliste) zu pflanzen.
8.2.2		ür die privaten Grünflächen werden folgende Pflanzschemata
8.2.2.1	B:R	estgesetzt: aumreihe parallel zur Passauer Straße: obinie - Robinia pseudoacacia ochstamm, 3xv. Stu 16/18
8.2.2.2	V V V	Hofbäume auf den nicht einzäunbaren privaten Grünflächen: Vildbirne - Pyrus communis Vildkirsche - Prunus avium Valnuß - Juglans regia der vergleichbare Fruchtbäume Hochstamm, 3xv., Stu 14/16
8.2.2.3	E	Obstgarten in Planungsbereich A: Ergänzung der bestehenden Streuobstwiese mit Hochstamm- Obstbäumen Leimische Arten

FESTSETZUNGEN ZU GRÜNORDNUNG UND FREIFLÄCHEN

8.

8.2.2.4	Windschutzhecke nördlich der Hausgruppe Bereich A: Ersatzmaßnahme zum Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ca. 600 qm Windschutzhecke, 6-8m tief, 3-reihig 30% Bäume und Heister 70% Sträucher Schlehe - Prunus spinosa Kornelkirsche - Cornus mas Feldahorn - Acer campestre Hainbuche - Carpinus betulus und vergl. Arten 2xv., 100/150
8.3	Verkehrsflächen / Oberflächenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
8.3.1	Straßenflächen sind als Asphalt- oder Pflasterbelag auszubilden.
8.3.2	Für Fußwege ist wassergebundene Decke, Pflaster, Kiesmastix oder Asphalt zu verwenden.
8.3.3	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Für o.g. Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge wie folgt zulässig: Natursteinpflaster, Natursteinplatten, Betonpflaster in Quadrat- oder Rechteckform, Betonplatten oder wassergebundener Belag.
8.3.4	Stellplätze und nicht eingezäunte private Vorzonen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie folgt zu gestalten: Wassergebundener Belag, Betonpflaster mit Rastenfuge (grau), Natursteinpflaster (Granit) mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder Schotterrasen. Gefärbtes Betonpflaster ist unzulässig.
8.4	Regenwassernutzung und Versickerung Oberflächen- und Dachwasser ist gezielt zu sammeln und auf dem Privatgrundstück gefiltert zu versickern. Ist der Untergrund nicht ausreichend sickerfähig, sind Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. In Hanggebieten ist mit dem Anschneiden von Schichtwasser zu rechnen, wogegen bei den einzelnen Vorhaben Vorkehrungen zu treffen sind. Entsprechende Baugrunduntersuchungen sind durchzuführen.
8.5	Geländegestaltung Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen. Abgrabungen und Aufschüttunge sind zu minimieren. Der Anschluß an benachbarte Grundstücke und an Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten (Geländemodellierung).

8.6

Schallschutz

Bei der Errichtung von Wohnungen ist ein ausreichender Schallschutz entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von tags/nachts 35/25 dB(A) werden zwingend vorgeschrieben.

8.7

Versorgungsanlagen

8.7.1

Erdgas

Das Baugebiet wird mit Erdgas versorgt.

8.7.2

OBAG

Die Bauwilligen sind auf die Unfallverhütunsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hinzuweisen.

Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von mind. 2.5 m beidseitig der Erdkabel einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Für die Unterbringung von Leitungen und Anlagen auf öffentlichen Flächen ist die Richtlinie der DIN 1998 zu beachten.

8.7.3

Wasserversorgung

Das Baugebiet kann an das Leitungsnetz der "Wasserversorgung Unteres Inntal" angeschlossen werden.

8.7.4

Wasserentsorgung

Das Planungsgebiet kann an die Abwasseranlag Fürstenzell angeschlossen werden.

8.7.5

Denkmalpflege

Treten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zutage, ist umgehend die Kreisarchäologie des Landratsamtes Passau oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

9.2 Firstlinie mit symmetrischem Satteldach

9.3 Pultdach

9.4 Zeltdach

9.5 Abgrenzung Bereich A, B, C

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Parzellennummer

Parzellengröße in qm

Wasser:

Auf die sparsame Verwendung von Grundwasser entsprechend § 1a Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind einzuhalten.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Begründung

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlaß, Ziele (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Infolge Eigenbedarf nachfolgender Kinder bezüglich bebaubarer Grundstücke um das bestehende Gehöft an der Passauer Straße hat sich die Gemeinde entschlossen, diesen Wohnbedarf durch Ausweisung eines kleinen Baugebietes zu decken.

Diese künftige Baugebiet schließt sich an den bebauten Ortsbereich an.

Ziel der Planung ist es, ein Wohnbaugebiet auszuweisen und durch entsprechende Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung am künftigen Ortsrand von Fürstenzell zu sichern.

Das Planungsgebiet befindet sich zum Großteil im Besitz der Familie Graml, Fürstenzell.

2. Beschreibung des Geltungsbereiches

2.1 Lage, Abgrenzung und Größe (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Das Planungsgebiet befindet sich in ca. 500 m Entfernung östlich des Ortskernes von Fürstenzell im Anschlußbereich zum Teil bereits bebauter Gebiete. Es wird begrenzt im Süden durch die Hauptschule, im Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Westen durch die Wohnbebauung an der Eichendorffstraße, im Norden durch die Passauer Straße.

Das Planungsgebiet ist insgesamt ca. 1,4 ha groß und umfaßt folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 210, 210/10, 210/4 teilweise, 210/13, 210/14, 210/11

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Topographie

Das Planungsgebiet liegt im "Isar-Inn-Hügelland" und fällt nach Südwesten leicht ab.

2.3 Nutzungen

Das Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.

2.4 Baugrund

Der Baugrund besteht aus bindigen Lehmböden mit guter Tragfähigkeit.

Die Versickerungsmöglichkeit von anfallendem Oberflächenwasser ist aufgrund der Bodenkonsistenz gering.

2.5 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Fürstenzell gehört zur Region Donau-Wald (Planungsregion 12, Bayern) und liegt im westlichen Teil des niederbayerischen Landkreises Passau.

Der Raumstruktur nach gehört Fürstenzell zum ländlichen Raum abseits überregionaler Entwicklungsachsen.

Naturräumlich wird Fürstenzell dem "Isar-Inn-Hügelland" zugeordnet.

Das Kleinzentrum Fürstenzell befindet sich an der regionalen Entwicklungsachse Passau - Griesbach - Pfarrkirchen. Fürstenzell ist ein Gebiet, dessen Struktur zur Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen gestärkt werden soll und das aufgrund seines Landschaftscharakters für eine fremdenverkehrliche Entwicklung geeignet ist.

2.6 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürstenzell als WA ausgewiesen.

2.7 Im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Umgehung Ost liegt das Planungsgebiet im innerörtlichen Entwicklungsgebiet. Im Norden und Westen gliedern sich geplante Wohngebiete an, die mit eine breiten Grünraum getrennt sind.

Die maßvolle Bebauung im vorliegenden Bebauungsplan ist eingebunden in die Entwicklung des Marktes, verbessert den nördlichen Rand zur Passauer Straße, den Übergang zur landwirschaftlichen Fläche und ist eine Abrundung der bestehenden Geschoßwohnungsbauten.

Städebauliche Planung

3.1 Der Bebauungsplan dient der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Anschluß an bebaute Siedlungsbereiche in Fürstenzell.

Ziel der Planung ist es, ein attraktives Wohnquartier zu schaffen, das sich gut in das vorhanden Ortsbzw. Landschaftsbild einfügt und den Abschluß des bestehenden Geschoßwohnungsbaus verbessert.

3.2 Bauweise und Maß der baulichen Nutzung wurden so festgesetzt, daß sich großzügige, zusammenhängende Grünflächen entwickeln.

Die Geschoßzahl und die Dachformen sind aus den angrenzenden Siedlungsteilen (Hofanlage etc.) abgeleitet.

3.3 Baugrenzen

Die "Baufelder" wurden so konzipiert, daß differenzierte öffentliche und private Freiräume entstehen. Es wurde besonders auf zusammenhängende großzügige Gartenflächen geachtet. Schlecht nutzbare Restflächen sollten vermieden werden.

3.4 Dachlandschaft

Ziel der Planung ist es, eine differenzierte, aber ebenso ruhige Dachlandschaft in Anlehnung an anschließende Baugebiete zu erhalten (Vermeidung von Dachaufbauten etc.)

3.5 Baukörper, Höhenlage und Geländegestaltung

Die schlanken Baukörper sollen sich harmonisch in Orts- bzw. Landschaftsbild einfügen, unter Vermeidung von hohen Sockeln, unnatürlichen Terrassen, Aufschüttungen und Abgrabungen. Die beiden Quadrathäuser definieren das Ende des Zeilenbaus. Das bestehende Gelände soll weitgehend erhalten bleiben.

3.6 Öffentliche Freiflächen

Festsetzungen für Freiflächen sind für private und öffentliche Bereiche unterschiedlich getroffen. Insbesondere wurde auf eine Minimierung des Versiegelungsgrades sowie auf gute Eingrünung geachtet.

Die Oberflächenentwässerung wird durch Sickerungen in die Freiflächengestaltung integriert.

3.6.1 Verkehrsgrün

Das öffentliche Erschließungssystem wird mit unterschiedlichen Großbäumen bepflanzt.

In der Wohnstraße kennzeichnen die Bäume die Zugänge zu den Grundstücken, auf dem Platz leisten sie Aufenthaltsqualität für Freizeit und Erholung. Die Bestandbäume an der Passauer Straße werden erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt.

Die geplanten Baumstrukturen dienen als ökologische Ausgleichsflächen, sie werden langfristig städebaulich wirksam sein und zusammen mit den straßennahen privaten Grünflächen die Gebäude einbinden.

Breite Pflanzstreifen ermöglichen ein gesundes Wachstum und eine lange Lebenserwartung der Bäume.

3.6.2 Ortsrandeingrünung

Die bestehende Streuobstwiese begrenzt das geplante Baugebiet im Osten. Die Baumstruktur leistet einen optimalen Windschutz und eine gute Ortsrandeingrünung.

Der Böschungsbereich an der Passauer Straße mit den bestehenden und geplanten Baumreihen begrenzt das Baugebiet nach Norden.

3.7 Private Grünflächen

3.7.1 Gartenflächen

Private Grünflächen müssen je 200qm einen Laubbaum aufweisen, um langfristig eine flächige Baumstruktur im Baugebiet zu erreichen.

3.8 Versickerung von Regenwasser

Um dem Grundwasser das Regenwasser zurückzuführen, muß das gesamte Oberflächen- und Dachwasser auf dem Grundstück gesammelt oder gefiltert in Graben und Mulden versickert werden. Die Sickergräben und Mulden sollen als Rohbodenstandorte, Sukzessionsflächen und als bewachsene Bodenfilter ausgebildet werden.

3.9 Erschließung

3.9.1 Verkehr

Das Baugebiet soll über die Eichendorffstraße eine platzartige Aufweitung erschlossen werden.

Die zwei Stichstraßen sollen als Mischfläche verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Für das Anwesen Graml bleibt die jetzige Erschließung mit Anbindung an die Passauer Straße bestehen.

Das Anbauverbot von 20 m entlang der ST 2118 wird beachtet.

Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art (Pflanzungen, Bebauung, Stapelung, Zäunen usw. freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

3.10 Versorgung

Die Versorgung mit elektrischem Strom ist durch die OBAG gesichert.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Zentralverband Wasserversorgung Unteres Inntal gewährleistet.

3.11 Abwasser

Anfallendes Schmutzwasser wird im Trennsystem an das bestehende Kanalnetz abgeführt. Oberflächenwasser wird über straßenbegleitende Gerinne in den Vorfluter geleitet.

3.12 Entsorgung

Die Entsorgung des Mülls erfolgt über die AWG Donau-Wald mbH.

Bestehender Bebauungsplan.

Der bestehende Bebauungsplan im Westen wird im Zuge dieser Planung überarbeitet und in den Geltungsbereich integriert.

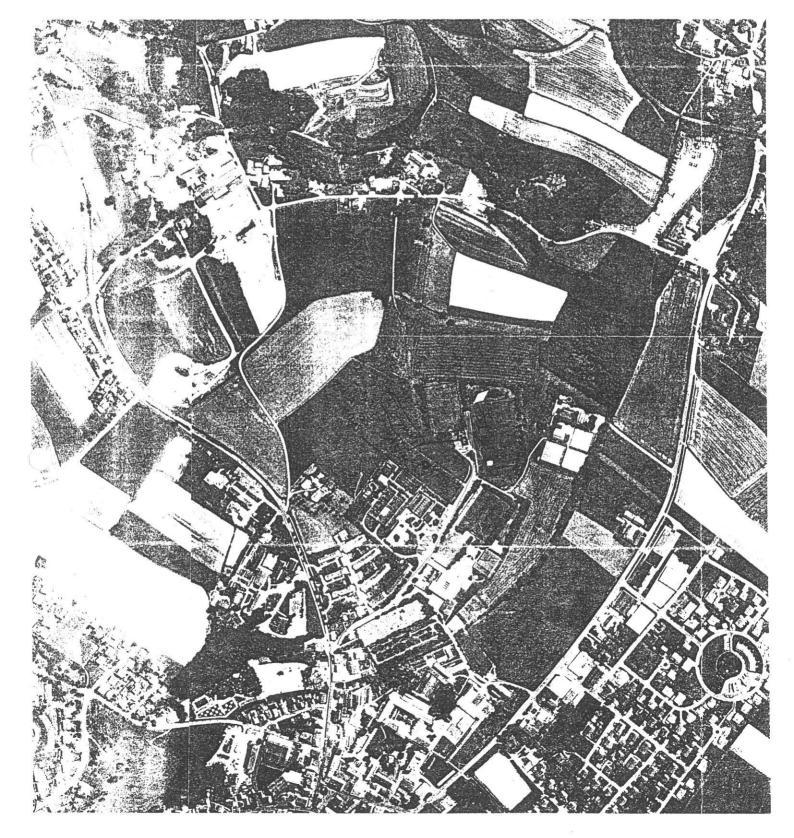
Kosten und Finanzierung

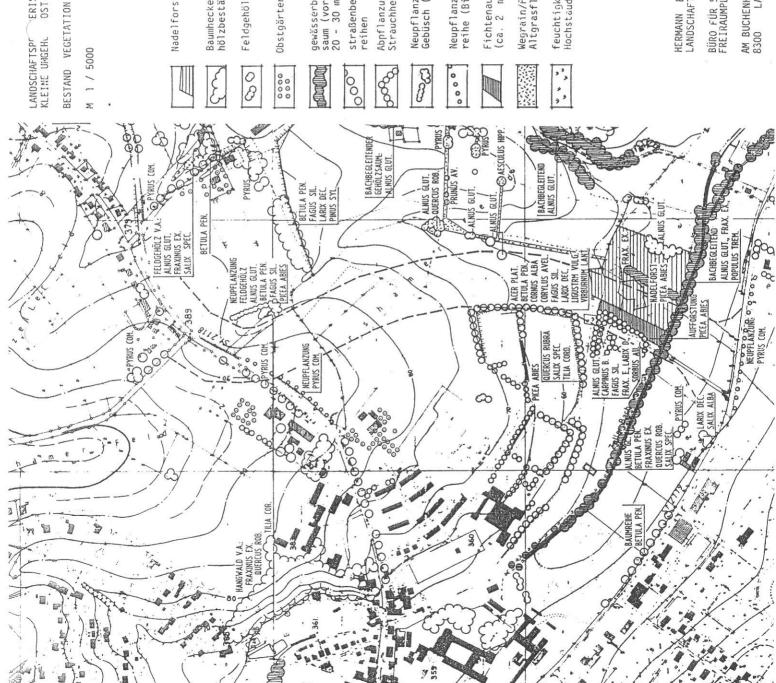
Der Gemeinde entstehen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Fußwegen, öffentlichen Grünflächen und vor allem durch den Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen umlagefähige Kosten, die in der Realisierungsplanung festgestellt werden.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN MARKT FÜRSTENZELL SEEBALD

M 1:5.000 LUFTBILD Dipl. Ing. Hermann Brenner Landschaftsarchitekt BDLA Am Buchenhang 10 84036 Landshut Tel 0871 / 42986 Fax 41891

Dipl.Ing. H.Brenner





BEGLEITPLAN OST - MARKT FÜRSTENZELL ERISCHER

20 Jahre alt)

Nadelforst (ca.

Baumhecken, großflächige Gehölzbestände

Feldgehölze

Obstgärten/Streuobstbestände

qewässerbegleitender Gehölzsaum (vorwiegend Eschen, ca. 20 - 30 m hoch)

straßenbegleitende Baumreihen

Strauchhecken über 10 m Höhe) Abpflanzung (Baum- und

Neupflanzung Feldhecke/ Gebüsch (2 - 5 m hoch)

Neupflanzung Obstbaumreihe (Birnen)

Fichtenaufforstung (ca. 2 m noch)

Wegrain/Feldrain Altgrasfluren

feuchtigkeitsliebende Hochstaudenflur HERMANN BRENNER DIPL, ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT SRL

BÜRO FÜR STADT- UND FREIRAUMPLANUNG

AM BUCHENHANG 10 8300 LANDSHUT

FÜRSTENZELL EBAL MARKT ш

GRÜNORDNUNGSPLAN

BEBAUUNGS-

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZELLER BACH M 1:5.000 VEGETATION BESTAND AUSZUG

84036 Landshut Fax 41891 Landschaftsarchitekt BDLA Am Buchenhang 10 840: Tel 0871 / 42986 Dipl. Ing. Hermann Brenner

Juli 1999

Dipl.Ing. H.Brenner

kleinräumige Überbrückung u. Renaturierung des Zeller Bachs Verkehrsberuhigung Passauer Straße – Rückbau, Torsituation geplante Wohnbaugebiete mit Erschließungssystem Streuobstwiesen als Über-gangsbereich zur Landschaft Erhalt der Lehmgrube als artenreiches Sekundärbiotop HERMANN BRENNER DIPL. ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT SRL Baumreihe (Birnen)u. dichte Aufbau eines Heckenverbundgeplante Fuß- und Radwegeniveaugleicher Fahrbahnver-lauf im Talboden bestehende Hauptverkehrs-straße Umbau des Nadelforstes zu Laubmischwald geplante Straßentrasse geplante / bestehende Grünlandnutzung geplanter Parkplatz BÜRO FÜR STADT- UND FREIRAUMPLANUNG Gehölzpflanzungen LANDSCHAFTSPFLFTERISCHER KLEINE UMGEH 0ST AM BUCHENHANG 10 8300 LANDSHUT verbindungen systemes MASSNAHMENKONZEPT M 1 / 5000 ---3 Ballon 0 0 0 Lehmgrube

BEGLEITPLAN

OND

BEBAUUNGS-

GRÜNORDNUNGSPLAN

MARKT FÜRSTENZELI

SEEBALD

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZELLER BACH

M 1:5.000 MASSNAHMENKONZEPT AUSZUG

84036 Landshut Dipl. Ing. Hermann Brenner Landschaftsarchitekt BDLA Am Buchenhang 10 Tel 0871 / 42986

Dipl.Ing. H.Brenner

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN S E E B A L D MARKT FÜRSTENZELL

BESTANDSPLAN M 1: 1.000 Dipl. Ing. Hermann Brenner
Landschaftsarchitekt BDLA
Am Buchenhang 10 84036 Landshut
Tel 0871 / 42986 Fax 41891

Dipl.ing. H.Brenner



DIPL. ING. HERMANN BRENNER · LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA · FREIRAUMPLANUNG STÄDTEBAU ÖKOLOGIE · AM BUCHENHANG 10 · 84036 LANDSHUT · TEL. 0871/42986 · FAX 0871/41891

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Ermittlung von Ausgleichsflächen

PROJEKT:

Bebauungsplan / Grünordnungsplan Fürstenzell - Seebald

Kurzbeschreibung:

Das Baugebiet läßt sich in eine bebaute Fläche, eine Streuobstwiese mit teilweise noch sehr jungen Obstbäumen sowie nach Westen in einen Wiesenbereich unterteilen. Die Planungsmaßnahmen betreffen einen Teil der Streuobstwiese sowie die

Wiesenfläche.

Neuplanung von zwei Wohnhäusern mit Erschließung (Wendehammer) sowie einem

Wohngebäude, ergänzend zur bestehenden Bebauung.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.286 m².

Bemerkungen:

Ein Ausgleich der Planung ist innerhalb bzw. im direkten Anschluß an den

Geltungsbereich möglich (siehe S. 4)

Landshut, den 21.05.1999.....

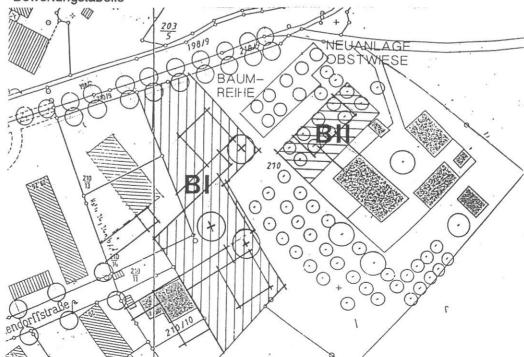
H. Brenner

Anlagen:

Vegetationseinheiten

Bebauungsplan - Bestand und Vorentwurf

Bewertungstabelle



Einstufung der Flächen

Erläuterungen zur Bewertung:

- 1. Beurteilung des Bestandes anhand der 1. Spalte und Markieren der vorhandenen Flächentypen (v)
- 2. Spanne des Kompensationsfaktors abhängig von der Eingriffsschwere:
 - Typ A: GRZ > 0,35 oder erhebliche/nachhaltige Nutzungsänderung auf über 1/3 der Grundfläche
 - Typ B: GRZ < 0,35 oder erhebliche/nachhaltige Nutzungsänderung auf bis zu 1/3 der Grundfläche
- 3. Abschätzen des Kompensationsfaktors K unter Berücksichtigung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung
- 4. Eintragen der jeweiligen Flächengröße F
- 5. Berechnung der Ausgleichsfläche A = F x K
- 6. Addition aller A-Werte ergibt Gesamtausgleich

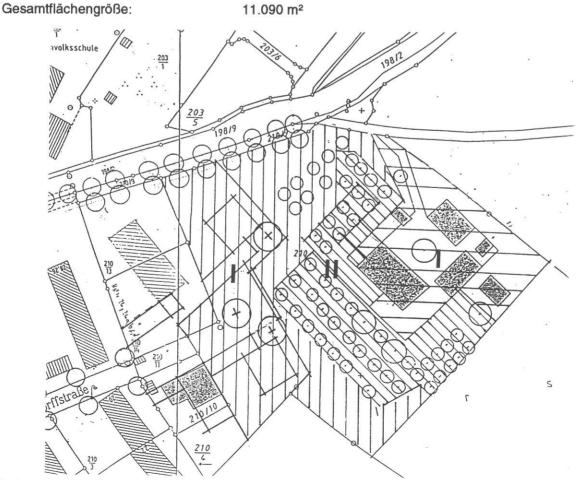
Abkürzungen:

K Kompensationsfaktor
 F Bestandsfläche in m²

A Größe der Ausgleichsfläche in m² (= K x F)

Vegetationseinheiten Bestand

Nr.	Vegetationseinheit	Größe der Vegetationseinheit in m²
4	Grünlandfläche (Wiese)	5.455 m²
8	Bebaute Fläche GRZ > 0.35	2.700 m ²
14	Streuobstwiese	2.935 m ²



Bestandsplan - Einstufung der Flächen in Kategorien

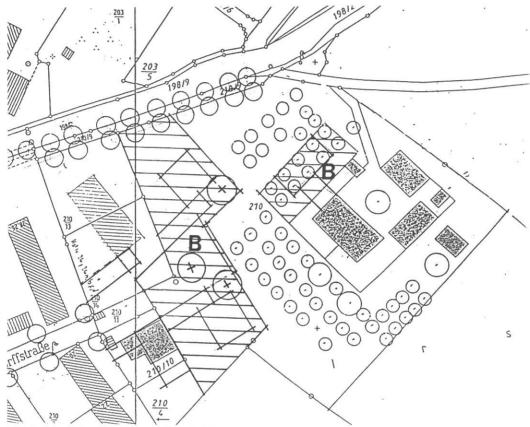
Bestandsplan mit Aufgliederung in Vegetationseinheiten:

Streuobstwiese: Teilweise noch junger Baumbestand mit extensiv bewirt-

schaftetem Grünland

Grünland (Wiese) +/- gepflegte Wiesenfläche

An den Geltungsbereich angrenzend: Ackerflächen im Osten Bebaute Flächen im Westen



Vorentwurf - Einstufung des Kompensationsfaktors

Bebauungsplan:

Nr.	Vegetationseinheit	Größe der Vegetationseinheit in m²	Kategorie
4	Acker-/Grünlandfläche	2.660 m ²	ВІ
14	Streuobstwiese	610 m ²	ВІІ

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, um einen minimalen Kompensationsbedarf zu erreichen:

- geringer Versiegelungsgrad durch Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei privaten und öffentlichen Erschließungsflächen
- Anlage von Sickerflächen

- Vermeidung von Beeinträchtigungen im Wohnumfeld:
 - Dauerhafte Begrünung von Flachdächern
 - Fassadenbegrünung
 - Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc.
 - Eingrünung der Wohnstrassen, Wohnwege und Innenhöfe
 - Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie von Wohn- und Nutzgärten
- Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftsbildelemente
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen durch Anpassung des Baugebietes an den natürlichen Geländeverlauf
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze (Streuobstwiese)

Naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für das Planungsvorhaben:

- Eingrünung des Grundstücks im Norsosten durch Neuanlage einer ca. 8 m breiten Baum-Strauch-Hecke mit überwiegend standortgerechten, freiwachsenden und heimischen Gehölzen ca. 600 m²
- Neuanlage einer Baumreihe entlang der Straße im Nordosten
 ca. 250 m²
- Ergänzung der Streuobstwiese (siehe Seite 1)
 ca. 450 m²

Gesamt ca. 1.300 m²

Somit können die Beeinträchtigungen durch die Neuplanung auf der Fläche bzw. direkt anschließend an das Planungsgebiet ausgeglichen werden.

Bewertungstabelle:

Zustand des Planungsgebietes	V	Spanne des Kom- pensationsfaktors		K	F	А
		Тур А	Тур В			

				- W			
	Arten und Lebensräume						
	Kategorie I Naturferne und anthropogen stark	bee			e:		
1	Pflanzungen (<10 Jahre alt) ohne Vorkommen von Rote Liste Arten		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
2	Strukturarme Zier-und Nutzgärten, intensiv be- anspruchte Gärten, Erwerbsgartenbau, Baumschulen, Christbaumkulturen, junge Obstkulturen und Erstaufforstungen		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
3	Straßenbegleitgrün bei regelmäßiger, intensiver Pflege		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
4	Grünland/Grünflächen, intensiv gepflegt	В	0,3 - 0,6	0,2 - 0,5	0,3	2660	798
5	Intensivrasen, z.B. Sportanlagen		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
6	Ackerflächen, regelmäßig gepflegt		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
7	Brachflächen (<10 Jahre alt), ohne Vorkommen von RL-Arten		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
8	teilversiegelte Flächen , wie Schotter- und Sandflächen, Pflaster, wassergebundene Wege		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
9	naturfern ausgebaute Gewässer		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
	Kategorie II Flächen mit naturnahen und/oder	exte	nsiv genutz	ten Elemen	ten wie	:	
10	Strukturarme Forste (> 10 Jahre alt)		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
11	Bauminseln/Feldgehölze/Hohlwege		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
12	Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
13	extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
14	Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand (Streuobstwiesen>30 Jahre)	В	0,8 - 1,0	0,5 - 0,8	0,8	610	488
15	artenreiches oder extensiv genutztes Grünland (magere/feuchte Wiesen und Weiden), mesophiles Grünland		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
16	geschnittene Degenerationsstadien von Feuchtflächen und Magerstandorten		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
17	Ruderalflächen, Brachflächen (> 10 Jahre)		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
18	alte Landschaftsparks und strukturreiche große Gärten		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
19	bedingt naturnahe Kleingewässer		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
20	strukturreiche Gräben und Versickerungsmulden		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8	2		

Zustand des Planungsgebietes		V	Spanne des Kompensationsfakt ors		K	F	А
			Тур А	Тур В			
	Kategorie III Naturnahe Biotop- und Nutzungs	typer	n, wie:				
21	strukturreiche Wälder auf alten Waldstandorten, allenfalls naturnah genutzt		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
22	artenreiche, ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, Waldränder		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
23	Einzelhecken		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
24	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
25	alte Landschaftsparks, strukturreiche, große Gärten		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
26	Krummholzgebüsche und alpine Hoch staudengesellschaften		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
27	Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block-und Geröllhalden		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
28	Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
29	Moore und Sümpfe, Rohrichte, seggen- oder binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
30	natürliche und naturnahe Fluß- und Bachabschnitte einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete sowie stehende Gewässer und ihre Verlandungsbereiche		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
31	Vorkommen regional/ landkreisbedeutsamer Tier- und Pflanzenarten nach ABSP		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			

	Zustand des Planungsgebietes	٧	Spanne des Kompensationsfakt ors		K	F	A
			Тур А	Тур В			
	Boden						
	Kategorie I						
32	teilversiegelter Boden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton, sonstige feste Beläge		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
33	Befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, befestigte Sportflächen (z.B. Kunststoffbahnen)		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
	Kategorie II						
34	anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (z.B. Grünland, Gärten) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
	Kategorie III						
35	unbeeinflußter bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
36	seltene Böden		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
37	historisch überprägter Naturboden mit einer vom Menschen weitgehend unbeeinflußten Sekundärentwicklung		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			

	Zustand des Planungsgebietes	v Spanne des Kompensationsfakt ors		K	F	A	
			Тур А	Тур В			
	Wasser						
	Kategorie I						
38	verrohrte Gewässer, naturfern ausgebaute Gewässer		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
39	Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
40	Flächen ohne Versickerungsleistung (verdichtete, schwer durchlässige Flächen)		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
	Kategorie II					•	•
41	Gewässer mit mittlerer Gewässergüte		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
42	Gewässer mit veränderter Wasserführung/stand		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
43	Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
44	Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
	Kategorie III						
45	Gewässer mit hoher Gewässergüte		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
46	nicht ausgebaute Fließ- und Stillgewässer		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
47	Bereiche ohne Beeinträchtigung des Grundwasserstandes		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
48	Gebiet mit niedrigem, intaktem Grund wasserflurabstand		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
49	Retentionsbereiche in den Auen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
50	Bereiche hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			

	Zustand des Planungsgebietes	ustand des Planungsgebietes v Spanne des Kompensationsfakt ors			K	F	А
			Тур А	Тур В			
	Klima und Luft						
	Kategorie I						
51	großflächig versiegelte Bereiche		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
52	Baulücken mit verdichtet bebautem Umfeld		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
53	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luft- austauschbahnen		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
	Kategorie II						
54	gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
	Kategorie III						
55	Kaltluftentstehungsgebiete		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
56	klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
57	Flächen mit Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			

	Zustand des Planungsgebietes		Spanne des Kompensationsfakt ors		K	F	A
			Тур А	Тур В			
	<u>Landschaftsbild</u>						
	Kategorie I						
58	ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
59	Sanierungsbereiche, Ortsabrundungen v.a. bei stark überprägten dörflichen und städtischen Siedlungsteilen (heterogene Bauformen)		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
60	Industrie- und Gewerbegebiete ohne Eingrünung		0,3 - 0,6	0,2 - 0,5			
	Kategorie II			A			
61	bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden eingewachsenen Eingrünungsstrukturen		0,8 - 1,0	0,5 - 0,8			
	Kategorie III			•			•
62	Bereiche mit natürlichen, land- schaftsbildprägenden Oberflächenformen, wie weithin sichtbare Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
63	Bereiche mit Ensemblewirkung (kleinräumig strukturierte Bereiche), z.B. Streuobstwiesen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
64	Bereiche traditioneller Kulturlandschaften mit historischen Landnutzungsformen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
65	Bereiche mit kulturhistorischen Land schaftselementen, Gartendenkmäler		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
66	Bereiche, die unmittelbar an flächenhafte Schutzgebeite nach dem 3. Abschnitt des BayNatSchG angrenzen		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			
67	rahmenbildende Bereiche wie Ufer, Waldränder, usw. und Bereiche mit besonderer Erholungseignung		1,0 - 3,0	1,0 - 3,0			

Gesamtausgleichsfläche:∑ A	1.286 m²